

# **Ausführungsbestimmungen über das Befahren von Waldstrassen und -wegen**

vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 14 und 15 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991<sup>1)</sup> und Artikel 13 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992<sup>2)</sup>,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des kantonalen Waldgesetzes vom [Datum],

*beschliesst:*

## **1. Velofahren, Mountainbiken und Reiten**

### **Art. 1** *Wege und Pisten im Wald (Art. 14 KWaG)*

<sup>1</sup> Als Waldwege gelten bestehende und dauerhaft eingerichtete Wege im Wald, welche für das Velofahren, Mountainbiken und Reiten geeignet sind und dadurch nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Pisten sind speziell für die vorgesehene(n) Sportart(en) eingerichtete Wege oder Wegabschnitte.

### **Art. 2** *Verfahren*

<sup>1</sup> Pisten im Wald erfordern eine Baubewilligung.

<sup>2</sup> Für Pisten auf bestehenden Wegen und ohne massgebliche Auswirkungen kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Pisten im Wald dürfen nur mit einer gültigen Bewilligung markiert, bekannt gemacht oder in Plänen aufgeführt werden.

---

<sup>1)</sup> SR 921.0

<sup>2)</sup> SR 921.01

## 2. Motorfahrzeugverkehr

### Art. 3 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Strasseneigentümerin legt nach Art. 5 Abs. 1 Bst. f bis k dieser Ausführungsbestimmungen die Fahrberechtigten fest und stellt die Ausweise aus.

<sup>2</sup> Das Sicherheits- und Justizdepartement (SJD) ist gestützt auf Art. 3 Abs. 2 SVG<sup>3</sup> und in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 EG SVG<sup>4</sup> auf Antrag der Strasseneigentümerin und nach Beurteilung durch das BRD für die Bewilligung zuständig. Das Ausstellen der Ausweise wird mittels Verfügung an die Strasseneigentümerin delegiert.

<sup>3</sup> Das SJD ist ferner für alle Ausnahmebewilligungen in Anwendung von Art. 17 Abs. 1 SSV<sup>5</sup> zuständig. Für diese Bewilligungen ist das Einverständnis der Strasseneigentümerin erforderlich.

### Art. 4 *Berechtigte ohne Ausweis (Art. 13 WaV)*

<sup>1</sup> Das generelle Befahren von Waldstrassen ist in folgenden Fällen erlaubt:

- a. Berechtigte nach Art. 13 Abs. 1 WaV;
- b. Lenker von Fahrzeugen mit folgenden Kontrollschildern, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit: grün (Landwirtschaft), blau (Arbeitsfahrzeuge) und braun (Ausnahmefahrzeuge).

<sup>2</sup> Alle anderen Strassenbenutzer haben sich über ihre Berechtigung auszuweisen.

### Art. 5 *Berechtigte mit Ausweis (Art. 15 Abs. 2 Bst. a-c KWaG)*

<sup>1</sup> Folgende Personen dürfen Waldstrassen befahren:

- a. Forstliches Fachpersonal im Rahmen seiner Tätigkeiten;
- b. Wildhüter und Naturaufseher;
- c. Fachpersonen, welche für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Anlagen im Gebiet zuständig sind;
- d. Fachpersonen von Kanton und Gemeinden in Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
- e. Ärzte, Tierärzte und Geistliche in Ausübung ihres Berufes;

---

<sup>3</sup> Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

<sup>4</sup> Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (GDB 771.1)

<sup>5</sup> Signalisationsverordnung (SR 741.21)

- f. Alpbewirtschafter mit Familie (Ehepartner und Kinder), sowie Besitzer von Vieh, welche ihre Tiere auf einer durch die Strasse erschlossene Alp sömmeren;
- g. Führer von Vieh- und Materialtransporten für die Land- und Alpwirtschaft;
- h. Private, welche Holznutzungsrechte im Gebiet nachweisen können, für die Holzaufrüstung und den Holztransport;
- i. Personen der Forst-, Alp- und Strassenverwaltung;
- j. Personen, die im Gebiet Grundstücke oder Gebäude besitzen oder verwalten oder für Letztere Baurechte oder Pacht- bzw. Mietverträge vorweisen können;
- k. Personen der Jagdverwaltung und freiwillige Jagdaufseher in ihrer Funktion sowie Jäger gemäss den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd.

<sup>2</sup> Berechtigte gemäss Abs. 1 Bst. a bis e müssen sich über ihre Tätigkeit oder Funktion im Gebiet ausweisen können, Berechtigte nach Abs. 1 Bst. f bis k erhalten einen Ausweis gemäss Art. 7 dieser Bestimmungen.

**Art. 6** *Berechtigte mit Ausnahmebewilligung für Sonderfahrten*  
(Art. 15 Abs. 2 Bst. d KWaG)

<sup>1</sup> Ausnahmebewilligungen können für folgende Zwecke erteilt werden:

- a. Wissenschaftliche Untersuchungen oder Erhebungen im Gebiet;
- b. Exkursionen und Führungen zu Weiterbildungs- und Forschungszwecken;
- c. Weitere wichtige Zwecke im öffentlichen Interesse.

<sup>2</sup> Die Ausnahmebewilligungen werden im Einvernehmen mit der Strasseneigentümerin durch das SJD erlassen. Die Bewilligung enthält die erforderlichen Auflagen und gilt als Fahrausweis.

<sup>3</sup> Die Ausnahmebewilligungen sind auf die für den Zweck erforderliche Dauer zu beschränken.

**Art. 7** *Ausweise*

<sup>1</sup> Die Ausweise werden durch das SJD erstellt.

<sup>2</sup> Die Vorderseite der Ausweise enthält folgende Angaben: Fahrzeugtyp, Autokennzeichen, Wald- und Alpstrassen, für welche die Berechtigung gilt, Zweck und Zeitdauer der Fahrberechtigung.

<sup>3</sup> Auf der Rückseite der Ausweise sind die Auflagen gemäss Art. 8 dieser Bestimmungen aufzuführen.

<sup>4</sup> Ein Ausweis wird auf maximal 5 Jahre Dauer ausgestellt.

#### **Art. 8**            *Auflagen*

<sup>1</sup> Das Befahren der Wald- und Alpstrassen sowie das Parkieren im gesamten Gebiet geschehen auf eigene Verantwortung. Die Strasseneigentümerin lehnt jede Haftung ab.

<sup>2</sup> Der Ausweis ist mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei parkierten Fahrzeugen ist der Ausweis gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen, bzw. bei Zweiradfahrzeugen anzubringen.

<sup>3</sup> Fahrten, die der Zweckbestimmung gemäss diesen Ausführungsbestimmungen widersprechen, sind untersagt.

<sup>4</sup> Nichtbefolgen der Auflagen gemäss Abs. 2 und 3 werden unter Hinweis auf Art. 292 StGB mit Haft oder Busse bestraft. Die Bestimmungen des SVG, OBG und des WaG bleiben vorbehalten.

#### **Art. 9**            *Information und Kontrolle*

<sup>1</sup> Jede Strasseneigentümerin führt für ihre Strassen eine Liste aller Berechtigten gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. f bis k und Art. 6 dieser Bestimmungen. Die Liste enthält alle Angaben der Ausweise bzw. der Bewilligungen des laufenden Jahres.

<sup>2</sup> Die vollständigen Listen werden jeweils Ende Jahr dem Amt für Wald und Landschaft zugestellt.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats

Landammann:

Landschreiber:

#### **Inkrafttreten:**

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen die Richtlinien des SJD vom 30.05.1997 und treten am ... in Kraft.

Sie sind dem Bundesamt für Umwelt vor dem Inkrafttreten mitzuteilen<sup>6)</sup>.

---

<sup>6)</sup> Art. 53 Abs. 1 WaG